

JEAN FRANÇOIS
BOCH SCHULE
Merzig



Jean François Boch Schule Merzig | Waldstraße 51-53 | 66663 Merzig
Von-Boch-Str. 73 | 66663 Merzig

Jean François Boch Schule Merzig
Schulen des Landkreises Merzig-Wadern

Waldstraße 51 - 53 | 66663 Merzig
Tel.: +49 (0) 6861 / 9 39 83 - 0
Fax: +49 (0) 6861 / 9 39 83 - 111
Mail: info@bbz-merzig.de

Von-Boch-Straße 73 | 66663 Merzig
Tel.: +49 (0) 6861 / 9 39 83 - 200
Fax: +49 (0) 6861 / 9 39 83 - 211
Mail: mail@bbz-merzig.de

www.boch.schule

Unser Zeichen

HNR

Datum

23. Oktober 2020

An alle

- Sorgeberechtigten
- Schüler*innen

der Jean-François-Boch-Schule

Anpassung des Infektionsschutzes in Schulen an die aktuelle Pandemielage im Saarland nach den Herbstferien

Sehr geehrte Sorgeberechtigten,
liebe Schüler*innen,

aufgrund gestiegener Infektionszahlen hat das Ministerium für Bildung und Kultur Abänderungen im Muster-Hygieneplan vom 9. Oktober 2020 verfügt. Die neue Fassung des Plans wird in den kommenden Tagen veröffentlicht und von uns unverzüglich weitergegeben.

Diese Regelungen gelten bereits ab Montag, 26. Oktober 2020. Sie können daher die Schulleitung unterstützen, indem Sie diese Informationen in bestehenden Kommunikationsgruppen (WhatsApp oder andere Messengerdienste, Mailverteiler etc.) an weitere betroffene Sorgeberechtigte und Schüler*innen weitergeben. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Anpassung des Musterhygieneplans

1 Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Schüler*innen

Ab 26.10.2020 gilt für zunächst zwei Wochen eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen für Schüler*innen der Beruflichen Schulen und der weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 10. Von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ausgenommen sind alle Schüler*innen, die an Förderschulen unterrichtet werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Schüler*innen nur, soweit dem keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, zu belegen.

Während der Pausen auf dem freien Schulgelände besteht wie bisher keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB.

Mit der Neuregelung folgen wir den Empfehlungen zu infektionspräventiven Maßnahmen in Schulen im Hinblick auf ältere Schüler*innen. Darüber hinaus wurden auch folgende Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Entscheidung berücksichtigt: Die älteren Schüler*innen sind im Alltag sozial mobiler. Sie sind weniger auf die maskenlose soziale Interaktion mit ihren Mitmenschen und den Lehrenden angewiesen, als dies bei jüngeren Kindern und Jugendlichen der Fall ist. Sie beherrschen den dauerhaften Umgang mit der Maske besser und sind außerdem eher in der Lage einzuschätzen und zu artikulieren, wenn ihnen das Tragen Schwierigkeiten bereitet und eine Pause angezeigt ist. Sie können sich auf dem Schulgelände freier bewegen und auch etwaige Freistunden eigenständig an der frischen Luft verbringen, zumal sie in dieser Zeit auch das Schulgelände ohne Genehmigung verlassen dürfen.

Da das Tragen einer MNB über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll den Schüler*innen bei Bedarf die Möglichkeit zu kurzen Erholungspausen im Freien, notfalls auch während der Unterrichtsstunde gegeben werden. Außerdem ist es wichtig, dass die Schüler*innen Ersatz-MNB mitbringen, damit bei Durchfeuchtung ein Wechseln der MNB möglich ist.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aller Personen im Unterricht entbindet nicht vom regelmäßigen Lüften während des Unterrichts. Ein regelmäßiges Lüften wie unter Punkt 4 angezeigt ist dringend erforderlich. Die Schüler*innen sind gehalten, diese Regelung in geeigneter Weise mit zu unterstützen.

Die Schüler*innen werden im Unterricht in geeigneter Weise über die Gründe für die Maßnahme informiert und für die Wichtigkeit hinsichtlich der Eindämmung der Pandemie sensibilisiert.

*2 Sondervorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Schüler*innen im Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel*

Zur Sicherstellung des fachspezifischen Kompetenzerwerbs im Regelbetrieb an Schulen, insbesondere auch im Hinblick auf Abschlussprüfungen, gelten für die Schüler*innen ab der 10. Jahrgangsstufe die folgenden Regelungen:

Vom Tragen einer MNB darf von einem Schüler/einer Schülerin bei der sportlichen Aktivität selbst abgesehen werden. In der Zeit während des Unterrichts, in der die Schüler*innen nicht selbst eine sportliche Aktivität durchführen, müssen sie eine MNB tragen. Dies gilt auch für Schüler*innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen. Auch dann kann vom Tragen einer MNB abgesehen werden, wenn sich die Schüler*innen an festen Plätzen mit einem Abstand zueinander von mindestens 1,5 m (z.B. Sitzkreise in der Halle bei theoretischen Abschnitten des Unterrichts) befinden. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB bezieht sich ebenfalls auf die Umkleideräume.

Beim Singen ist eine MNB zu tragen. Die bisherigen Regelungen gelten weiterhin.

Im Unterricht „Darstellendes Spiel“ kann von den Schüler*innen, die eine Übung durchführen, vom Tragen einer MNB abgesehen werden. Die übrigen, nicht in die Übung einbezogenen Schüler*innen tragen eine MNB.

3 Aufsuchen außerschulischer Lernorte

Unabhängig von einer in der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (Coronaverordnung) und der auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Begrenzung der Zahl der Personen, die im öffentlichen Raum ohne einen besonderen Zweck zusamm entreffen dürfen, gelten für den Schulbetrieb vorrangig die Regelungen im Musterhygieneplan.

Danach können Lerngruppen außerschulische Lernorte drinnen (zum Beispiel Theaterveranstaltungen, Museen, Workshops) und im Freien (zum Beispiel Waldbiotop, Bachexkursion, Wanderung) grundsätzlich ohne Abstand unter den Schüler*innen, die einer festen Gruppe im Sinne des Musterhygieneplans angehören, aufsuchen. In Innenräumen müssen Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 10 eine MNB tragen.

Gleichwohl ist auf das Aufsuchen von betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen ungezielten externen Kontakten möglichst zu verzichten. Es sollte geprüft werden, ob die entsprechenden Ziele ggf. mittels Veranstaltungen in einem anderen Format (zum Beispiel digital, oder an einem Ort ohne ungezielte Kontaktmöglichkeiten) erreicht werden können.

4 Geänderte Vorgehensweise beim Vorliegen geringer Krankheitsanzeichen („Schnupfenpapier“)

Nach bisheriger Regelung konnten Personen, die einen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert haben (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten), die Schule besuchen. Aufgrund der geänderten Infektionslage sollte nun aber auch in diesen Fällen vom Besuch der Schule abgesehen. Eine mindestens 24-stündige Besserungsphase zuhause soll abgewartet oder ein Arzt zu Rate gezogen werden. Personen, die eine bekannte Symptomatik im Rahmen einer chronischen Erkrankung (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, sind davon weiterhin ausgenommen.

Eine schematische Darstellung „Darf mein Kind in die Kindertageseinrichtung oder Schule?“ finden Sie auf unserer Homepage und wird Ihnen auf Wunsch per E-Mail ist diesem Schreiben beigelegt. Es wird in Kürze auch in verschiedenen Sprachen für Sie verfügbar sein.

Über die Änderungen des Muster-Hygieneplans hinaus gebe ich Ihnen folgende Hinweise des Ministeriums für Bildung und Kultur weiter:

- *Schüler*innen und Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Risikogebieten*

Schüler*innen, die ihren Wohnort in Risikogebieten in Frankreich oder Luxemburg oder auch im Saarland haben, dürfen ihre Schule im Saarland grundsätzlich ohne Einschränkung und unabhängig vom Inzidenzwert an ihrem Wohnort besuchen.

- *Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten*

Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten müssen dessen ungeachtet die Regelungen der *Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus* in der jeweils geltenden Fassung beachten (https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/quarantaene-einreisende_stand-2020-10-02.html)

Demnach sind Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise in Quarantäne zu begeben und unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt auf das Vorliegen der Verpflichtungen zur Quarantäne hinzuweisen. Ausnahmen gelten für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, französischer oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.

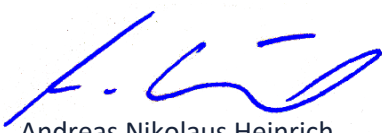
- *Testmöglichkeiten*

Auf die kostenfreien Testmöglichkeiten für Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten im saarländischen Testzentrum wird hingewiesen. Informationen unter: https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/gesundheitundpraevention/leistungenabisz/testzentrum/testzentrum_node.html.

Darüber hinaus können sich auch alle Personen, die sich ständig in einem Risikogebiet, zu denen zurzeit auch das gesamte Saarland gehört, aufhalten, im saarländischen Testzentrum kostenlos testen lassen, sofern sie keine Symptome aufweisen. Eine Terminbuchung über das o. g. Internetportal des Testzentrums ist angeraten.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit diesen Regelungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Nikolaus Heinrich
Schulleiter